



1. Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Die Wahlvorstände in Mülheim an der Ruhr bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter und weiteren **fünf bis sieben** Beisitzern. Sollte der Wahlvorstand am Wahltag bei **Eröffnung der Wahlhandlung** (8.00 Uhr) noch nicht **vollständig besetzt** sein, hat der Wahlvorsteher beim Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-3036/3031) **unverzüglich Ersatzpersonen anzufordern**.



Schulungs-Clip: Vor Beginn der Wahl - Mitglieder des Wahlvorstands

2. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist als Kollegium für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

- Überwachung der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Ausgabe der Stimmzettel
- Überwachung der Wahrung des Wahlgeheimnisses
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers
- Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen
- Entscheidung über alle Beanstandungen bei der Wahlhandlung und der Stimmenzählung
- Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Auszählung der Stimmen)
- Unterzeichnung der Wahlniederschrift
- Verpacken der Wahlunterlagen in die Wahlkiste nach Abschluss aller Arbeiten

3. Wichtigste Aufgaben des Wahlvorstehers

Der Wahlvorsteher leitet und koordiniert die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Dazu zählt u.a.:

- Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- Verteilung der bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes
- Regelung der Stellvertretung bei Abwesenheit
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung
- Leitung der Wahlhandlung (Stimmabgabe) und der Stimmenauszählung
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes und des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- Durchgabe der Schnellmeldung an die Zentrale der Stadtwahlleitung
- Überprüfung der Wahlniederschrift und der Anlagen
- Leitung der Abschlussarbeiten (Verpacken der Wahlunterlagen in die Wahlkiste)
- Übergabe der Wahlunterlagen sowie der Niederschrift mit Anlagen an die Stadtwahlleitung

4. Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat folgende besondere Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung des Wählerverzeichnisses während der Wahlhandlung (Vermerk der Stimmabgabe)
- Zählung der Stimmabgabevermerke nach dem Ende der Wahlhandlung
- Aufbewahrung der eingenommenen Wahlscheine
- Anfertigung der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung sowie abschließend
- Verpacken der Wahlunterlagen in die Wahlkiste

5. Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer führen im Einzelnen die Aufgaben durch, die ihnen vom Wahlvorsteher übertragen worden sind, z. B. Ausgabe der Stimmzettel, ggf. Ordnung des Zutritts zum Wahlraum, Beobachtung der Wahlkabinen und Wahlurne, Sortierung und Zählung der Stimmzettel sowie Verpacken der Wahlunterlagen in die Wahlkiste.

6. Vorbesichtigung des Wahlraumes durch den Wahlvorsteher

Der Wahlvorsteher soll sich bereits **vor dem Wahltag** davon überzeugen, dass der Wahlraum ordnungsgemäß ausgestattet ist (Stehen Wahlurne und Wahlkabinen bereit? Sind ausreichend Tische und Stühle vorhanden?). Die Kontaktdaten werden dem Wahlvorsteher sowie seinem Stellvertreter ca. 1-2 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mitgeteilt, sie können jedoch auch im Vorfeld telefonisch beim Rats- und Rechtsamt erfragt werden (Tel.: 455-3036).

Bitte beachten Sie, dass Hausmeister nicht für das Einrichten des Wahlraumes verantwortlich sind. Viele Hausmeister sind hierbei aber behilflich. Beanstandungen sind unverzüglich dem Rats- und Rechtsamt telefonisch (Tel.: 455-3036) durchzugeben.

7. Erscheinen am Wahlsonntag

Zur Entgegennahme der Wahlunterlagen ist es erforderlich, dass der **Wahlvorsteher** bzw. der Stellvertreter um **6.30 Uhr** im Wahlraum erscheint. Die Wahlhandlung beginnt um **8.00 Uhr**. Um bis dahin alle notwendigen Vorbereitungen treffen zu können, müssen die **Beisitzer** bereits um **7.30 Uhr** im Wahlraum anwesend sein.

8. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind anhand der Checkliste im Leitfaden (vorletzte Seite) sofort zu überprüfen. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht ausreichen, bitte **sofort** das Rats- und Rechtsamt (455-3031, -3036) kontaktieren.

9. Einrichtung des Wahlraumes *(Siehe Skizze auf der letzten Seite!)*



Schulungs-Clip: Einrichten des Wahlraums

10. Eröffnung der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung beginnt pünktlich **um 8.00 Uhr**. Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur **unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehört auch, dass sie während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen. Auch dürfen sich Mitglieder des Wahlvorstandes in Ausübung ihres Amtes das Gesicht nicht verhüllen.

Der Wahlvorsteher überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Das Schloss und der Schlüssel für die Wahlurne befinden sich in der Materialkiste im Stifte-Etui. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurne und bewahrt den Schlüssel sicher auf. Die Wahlurne muss bis zum Schluss der Wahlhandlung verschlossen bleiben. Der Wahlvorstand ist weder durch Beschluss noch aus anderen Gründen berechtigt, die Wahlurne vor 18.00 Uhr zu öffnen.



Schulungs-Clip: Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands

11. Anwesenheitspflicht und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung (8.00 bis 18.00 Uhr) müssen ständig mindestens **drei** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter. Bei der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (ab ca. 18.00 Uhr)** sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorstand ist nur **beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Stellvertreter anwesend sind.



Schulungs-Clip: Anwesenheit des Wahlvorstands - Schichteinteilung

12. Wahlzeit

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Während dieser Zeit muss der Wahlraum ununterbrochen geöffnet und vorschriftsmäßig besetzt sein. (siehe auch vorherigen Punkt)

13. Öffentlichkeit der Wahl

Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes, d.h. auch alle Entscheidungen, die der Wahlvorstand treffen muss, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, vollzieht sich **öffentlich**. Zum Öffentlichkeitsgrundsatz zählt auch, dass Jedermann – also auch Nichtwahlberechtigte und Parteivertreter - Zutritt zum Wahlraum, haben.

14. Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Falls einzelne Anwesende die Wahlhandlung zu beeinflussen bzw. zu stören versuchen oder die Wahlhandlung infolge Überfüllung des Wahlraumes erschwert wird, kann der Wahlvorstand den Wahlraum ganz oder teilweise räumen lassen. Anwesenden Wahlberechtigten, die wählen wollen, ist vorher die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Wer den Anordnungen des Wahlvorstandes nicht nachkommt, macht sich des Hausfriedensbruchs schuldig.

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist das Rats- und Rechtsamt (Tel.: 455-**3002/3030**) oder unmittelbar die **Polizei (Tel.: 110)** zu verständigen. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt stehen in jedem Fall dem Wahlvorsteher, bzw. seinem Stellvertreter zu. Sie erstrecken sich auch auf den Zugang zum Wahlraum.

15. Ausgabe des Stimmzettels und Stimmabgabe *(Siehe auch Skizze auf der letzten Seite!)*

Der Wahlberechtigte (**Deutsche ab 18 Jahre, die mind. seit dem 26.02.2019 in der Bundesrepublik mit Hauptwohnsitz gemeldet sind sowie EU-Bürger der übrigen Mitgliedstaaten, sofern Sie spätestens bis zum 05.05.2019 einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis gestellt haben**) zeigt beim Betreten des Wahlraumes zunächst seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Personalausweis/Reisepass vor und erhält direkt von einem Beisitzer einen Stimmzettel. Die Wahlberechtigung wird abschließend erst bei der Abgabe des gefalteten Stimmzettels am Wahlvorstandstisch kontrolliert.

Wählerinnen und Wähler müssen zur Identitätsfeststellung die erforderlichen Mitwirkungshandlungen akzeptieren. Bei verhüllten Personen kann ein Identitätsabgleich (Gesicht und Ausweispapier) ggf. in einem separaten Raum erfolgen.

Der Wähler begibt sich nach Aushändigung des amtlichen Stimmzettels **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet dort unbeobachtet den Stimmzettel und faltet ihn so, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach begibt er sich zum Wahlvorstandstisch. Eine **Hilfsperson** dürfen nur solche Wähler in die Wahlkabine mitnehmen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen. Hilfsperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.



Schulungs-Clip: Wahlhandlung – Wählen mit Wahlbenachrichtigung

16. Prüfung der Wahlberechtigung und Freigabe der Urne

Am Wahlvorstandstisch wird abschließend geprüft, ob der Wähler im Wahlbezirk zur Stimmabgabe berechtigt ist, d.h., entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist, nicht durch einen Wahlscheinvermerk gesperrt oder gestrichen wurde, oder einen gültigen Wahlschein für die Stadt Mülheim an der Ruhr vorgelegt wird.

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird vom Wahlvorstand einbehalten.

Hat ein Wähler **die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren**, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst ausweisen (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) kann.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden oder der Wahlvorsteher den Wahlschein geprüft hat (siehe hierzu auch Ziffer 17), wird die Urne freigegeben und der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer macht nun den entsprechenden Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis.

Mögliche Nachfragen könnten bei Personen auftreten, die nach dem **14.04.2019** (Aufstellung des Wählerverzeichnisses) **umgezogen** sind.

Umzugsart	Auswirkung auf die Wahlberechtigung zur Europawahl
Umzug innerhalb des Stadtgebietes Zeitraum: 15.04.2019 bis zum Wahltag	Die Personen verbleiben im Wählerverzeichnis ihres bisherigen Wahlbezirks. Es erfolgt <u>keine</u> Änderung des Wählerverzeichnisses. Nur dort dürfen sie wählen!
Zuzug aus einer anderen Gemeinde (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) Zeitraum: 15.04.2019 bis zum 05.05.2019 (nur auf Antrag)	Diese Personen werden <u>ausschließlich</u> auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Antragsformulare werden bei der Anmeldung im Bürgeramt ausgehändigt. Die Fortzugsgemeinde erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Bitte, die Person in dem dortigen Wählerverzeichnis zu streichen.
Fortzug in eine andere Gemeinde (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) Zeitraum: 15.04.2019 bis zum 05.05.2019 (nur auf Antrag)	Die Personen werden zunächst weiter im Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr geführt. Eine Streichung erfolgt nur dann, wenn ein Antrag in der neuen Zuzugsgemeinde auf Aufnahme in das dortige Wählerverzeichnis gestellt wird.
Rückkehr aus dem Ausland / erstmalige Anmeldung einer Wohnung im Stadt-gebiet Zeitraum: 15.04.2019 bis zum 05.05.2019 (nur auf Antrag)	Diese Personen werden ausschließlich auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen. Die entsprechenden Antragsformulare werden bei der Anmeldung im Bürgeramt ausgehändigt.
Wohnungsverlegungen, Neuanmeldungen oder Hauptwohnsitzveränderungen ab dem 06.05.2019 bis zum Wahltag werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Eintragung ist dann auch nicht mehr auf Antrag möglich!	

Sollten Personen in Ihrem vorliegenden Wählerverzeichnis nicht aufgeführt sein, kann es sein, dass diese in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte das Rats- und Rechtsamt (Telefon: 455 – **3032/-3033**).

Der Wahlvorstand ist in keinem Fall befugt, Personen eigenhändig am Wahltag im Wählerverzeichnis nachzutragen und dann wählen zu lassen!

17. Stimmabgabe mit Wahlschein *(Das Verfahren ist ausführlich im Leitfaden beschrieben!)*

Wahlberechtigte, die einen für die Stadt Mülheim an der Ruhr gültigen Wahlschein besitzen, können in einem beliebigen Wahlbezirk des gesamten Stadtgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Der Wahlvorstand ist nicht befugt, von Wählern, die an der Wahl durch Briefwahl teilgenommen haben, die Briefwahlunterlagen (roter Wahlbriefumschlag mit Inhalt) entgegenzunehmen.

Die Briefwahl kann jedoch –sofern die Person auf deren Namen die Briefwahlunterlagen ausgestellt sind persönlich vor Ihnen steht - in die Urnenwahl umgewandelt werden. Wahlbriefe für die Bundestagswahl können am Wahltag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr beim Rats- und Rechtsamt im Rathaus, Raum B.111, und auch in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Raum V012 des Berufskollegs Stadtmitte, Von-Bock-Str. 87-89, abgegeben werden



Schulungs-Clips: Wählen mit Wahlschein, Wähler mit Wahlbrief-Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl, keine roten Wahlbriefe annehmen

18. Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers

Die Regelfälle sowie einzelne Sonderregelung sind ausführlich im Leitfaden für die Wahlvorstände beschrieben.

19. Vorbereitung der Wahl Niederschrift

Die Wahl Niederschrift kann schon während der Wahlhandlung vorbereitet werden. Es empfiehlt sich, alle Angaben, die nicht unmittelbar das Wahlergebnis betreffen, bereits im Laufe des Tages durch den Schriftführer eintragen zu lassen (siehe auch Musterniederschrift).

20. Ende der Wahlzeit

Die Wahl dauert bis 18.00 Uhr. Eine vorzeitige Schließung des Wahllokals ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung.

Der Wahlvorsteher stellt das Ende der Wahlzeit fest und gibt es bekannt. Der Zutritt zum Wahlraum ist anschließend solange zu sperren, bis alle im Wahlraum anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

21. Ermittlung des Wahlergebnisses

(Siehe auch Kurzleitfaden zur Stimmenauszählung sowie Musterniederschrift)

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Wahlhandlung unverzüglich und ohne Unterbrechung. Es darf also **keine Pause** zwischen Schluss der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmzählung eingelegt werden. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen anwesend sein.

Die Stimmenauszählung ist - wie auch die Wahlhandlung - öffentlich.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses besteht aus der Zählung der Wähler, der Zählung der Stimmen, der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen in Zweifelsfällen, der Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, der Eintragung des Ergebnisses in die Wahlniederschrift sowie mit anschließender telefonischer Schnellmeldung.

Sicherheit und Genauigkeit haben hierbei unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit!

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses dürfen „Wahlbeobachter“ bei der Auszählung der Stimmen anwesend sein. „Wahlbeobachter“ dürfen sich aber weder an der Auszählung beteiligen, noch den Wahlvorstand in seiner Arbeit stören. Bei wiederholten Störungen kann ein Beobachter des Wahlraumes verwiesen werden!

21.1 Schritt 1: Zählung der Wähler

Durch die Zählung der Wähler soll die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses, der eingenommenen Wahlscheine und der Stimmzettel kontrolliert werden.

Hierzu werden jetzt zunächst gezählt:

1. die **Stimmzettel** durch Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei zweckmäßigerweise Päckchen von je 20 bis 50 Stück gebildet werden; die Stimmzettel sind vor Beginn der Zählung zu entfalten,
2. die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer,
3. die eingenommenen **Wahlscheine** durch den Schriftführer oder einen Beisitzer.

Die Anzahl der Stimmzettel zu 1. muss mit der Summe der Zahlen der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine zu 2. und 3. übereinstimmen.

Ergibt die Zählung **keine** Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, zählen Sie bitte **nicht** noch einmal. Vermerken Sie Ihr Ergebnis entsprechend in der Wahlniederschrift und klären Sie die unterschiedliche Anzahl an Stimmzettel und Stimmabgabevermerken samt Wahlscheinen soweit möglich auf. Die Eintragung des Ergebnisses erfolgt unter Ziff. 3.2 a) bis c) der Wahlniederschrift.

Bei Abweichungen zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und Wahlscheine mit der Anzahl der vorliegenden Stimmzettel ist stets **die Anzahl der gezählten Stimmzettel maßgeblich** für die unter Ziffer 3.2a) einzutragende Zahl der Wähler. Diese ist unter Ziffer 4 Kennbuchstabe B einzusetzen.



Schulungs-Clip: Feststellung des Wahlergebnisses – Zählung der Wähler

21.2 Schritt 2: Sortierung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen

Nach der Zählung der Wähler beginnt das eigentliche Zählgeschäft. Die Stimmzählung vollzieht sich dabei in folgende drei **Arbeitsgänge**:

1. Sortierung der Stimmzettel auf drei Stapel (A bis C).
2. Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen (Stapel A und Stapel B).
3. Auswertung der ausgesonderten (zweifelhaften) Stimmzettel (Stapel C).

Die Entscheidung, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss streng nach den gesetzlichen Vorschriften getroffen werden.

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

Einige Beispiele, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sind dem „**Kurzleitfaden zur Stimmenauszählung**“ beigefügt und dienen Ihnen als Anhaltspunkt für Ihre Entscheidungen.

Bitte beachten Sie bei allen Auszählungen unbedingt das Vier-Augen-Prinzip!



Schulungs-Clips: Sortieren der Stimmzettel, Auszählen der Stimmen/der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

Sortierung der Stimmzettel (1. Arbeitsgang)

Mehrere Beisitzer sortieren unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel nach den folgenden **drei Stapeln**:

Stapel A: Hier gehören alle Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme für eine Partei hin. Die Kennzeichnung kann z. B. durch ein Kreuz oder einen Haken in dem zur Stimmabgabe vorgesehenen Kreis erfolgen. Trennen und sortieren Sie diese Stimmzettel direkt nach den jeweiligen Parteien; damit haben Sie erfahrungsgemäß ca. 80 % der Stimmzettel zugeordnet.

Stapel B: Auf diesen Stapel kommen nur **leer abgegebene/ungekennzeichnete Stimmzettel**. Nur bei diesen Stimmzetteln ist die Stimme **zweifelsfrei ungültig**.

Stapel C: Hier sortieren Sie alle Stimmzettel hin, die nicht eindeutig einem der beiden vorherigen Stapeln zugeordnet werden können. Also alle Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (z. B. wenn der Stimmzettel zusätzlich beschriftet wurde oder mehrere Kennzeichnungen enthält). Diese Stimmzettel werden ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen. Ganz am Schluss der Auszählung muss der gesamte Wahlvorstand über jeden einzelnen Stimmzettel beschließen.

Prüfung und Zählung der Stapel A und B (2. Arbeitsgang)

Prüfung der beiden Stapel

Nun folgt zunächst die Prüfung der geordneten Stimmzettelstapel durch den Wahlvorsteher und den Stellvertreter. Bitte sehen Sie sorgfältig drüber, ob alle Stimmzettel richtig zugeordnet sind. Ihnen werden zunächst die Stimmzettel-Stapel mit **gültiger Stimme (Stapel A)** in der Reihenfolge der Parteien von den Beisitzern nacheinander übergeben.

Sie prüfen nun, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und **sagen zu jedem Stapel laut an**, für welche Partei er Stimmen enthält.

Sollte ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken geben, so sortieren Sie ihn dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel, den „Dubiosen“ (Stapel C), zu.

Dann wird dem Wahlvorsteher - **diesmal nur ihm** - der Stapel mit den **ungekennzeichneten, leeren Stimmzetteln (Stapel B)** überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und **sagt laut an**, dass in jedem Fall die Stimme ungültig ist.

Zählung der beiden Stapel

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die von ihm und dem Stellvertreter geprüften, gültigen Stimmzettel-Stapel (Stapel A) **unter gegenseitiger Kontrolle** zählen und so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen ermitteln. Ergeben sich zahlenmäßige Abweichungen, sind die Zählungen vollständig - also beide nacheinander - zu wiederholen.

Danach werden in gleicher Weise die ungekennzeichneten und somit ungültigen Stimmzettel (Stapel B) gezählt.

Die so ermittelten Zahlen werden in Ziff. 4 der Wahl Niederschrift vom Schriftführer als **Zwischensumme I (ZS I)** und zwar in die **Zeilen** unter den **Kennbuchstaben C** (ungültige Stimmen) und **D 1 ff.** (gültige Stimmen) nach den Parteien eingetragen.

Für das spätere Verpacken der Wahlunterlagen sollten schon jetzt folgende einzelne Stapel gebildet werden:

- gültige Stimmzettel, getrennt nach den jeweiligen Parteien (Stapel A) sowie
- ungültige Stimmzettel (Stapel B).

Auswertung des Stapels C (3. Arbeitsgang)

Nachdem Sie nun die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen festgestellt und gezählt haben, müssen Sie noch die als "**zweifelhaft**" ausgesonderten Stimmzettel auswerten.

Der Wahlvorstand entscheidet nun über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen auf jedem einzelnen Stimmzettel.

Der Wahlvorsteher gibt jede einzelne Entscheidung **mündlich bekannt** und sagt bei für gültig erklärten Stimmen zusätzlich an, für welche Partei die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob die Stimme für gültig bzw. ungültig erklärt worden ist. Bei gültigen Stimmen muss noch die Angabe der Partei erfolgen.

Anschließend werden die so ermittelten Stimmen des **Stapels C als Zwischensumme II (ZS II)** vom Schriftführer in Ziffer 4 der Wahl Niederschrift eingetragen:

- die für ungültig erklärten Stimmen in Zeile C in der zweiten Spalte (**ZS II**),
- die für gültig erklärten Stimmen in die Zeilen D 1 ff. gleichfalls in der zweiten Spalte (**ZS II**).

Die Stimmzettel werden mit **fortlaufenden Nummern** versehen und als Anlagen der Wahl Niederschrift **dem Umschlag B** beigelegt.



Schulungs-Clip: Beschlussfälle

22. Zusammenstellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem Sie nun die Stapel A bis C vollständig ausgezählt und alle Werte der Zwischensummen I und II ermittelt haben, beginnt der Schriftführer die Zwischensummen zusammen zu zählen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer **überprüfen** diese Zusammenzählung. Folgende Faustformel erleichtert die Selbstkontrolle der ermittelten Gesamtwerte: **C + D = B**.

Die Ergebnisse müssen dann, soweit noch nicht geschehen, vom Schriftführer in die **Wahl Niederschrift** eingetragen werden (Ziff. 4 der Wahl Niederschrift) und der Wahlvorsteher gibt den Anwesenden das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt. Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift, abgesehen von der Schnellmeldung, anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.



Schulungs-Clips: Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung, Übertrag vom Vorschreibblatt in Niederschrift und von Niederschrift in Schnellmeldung

23. Schnellmeldung

Es wird besonderer Wert darauf gelegt, dass die Schnellmeldung sobald wie möglich nach dem Ausfüllen der Wahl Niederschrift fertiggestellt und dann **telefonisch** an die Schnellmeldezentrale (0208/455-26) durchgegeben wird.

Die Schnellmeldungen werden in der zentralen Telefonannahmestelle sofort rechnerisch überprüft. Sind eventuelle Unstimmigkeiten durch nochmaliges Verlesen der Schnellmeldung nicht zu beseitigen, ist ein Abgleich mit der Wahl Niederschrift vorzunehmen und die Schnellmeldezentrale erneut anzurufen.



Schulungs-Clip: Abgabe der Schnellmeldung

24. Fertigstellung der Wahlniederschriften

Nachdem die Schnellmeldung über das Wahlergebnis telefonisch durchgegeben wurde, ist die Wahlniederschrift fertig zu stellen. Die Wahlniederschrift muss von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben werden.



Schulungs-Clip: Abschluss der Niederschrift und Unterzeichnung durch den gesamten Wahlvorstand

25. Verpacken und Rückgabe der Wahlunterlagen *(Das Verfahren ist ausführlich im Leitfaden beschrieben!)*

Es ist Aufgabe des gesamten Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen und telefonisch durchzugeben, sondern auch für eine vollständige Zusammenstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung zu sorgen. Die ordnungsgemäß versiegelt und verpackten Wahlunterlagen werden in der Wahlkiste an der entsprechenden Sammelstelle an den städtischen Bediensteten übergeben. In der Wahlkiste befindet sich ein entsprechendes Hinweisblatt, wo sich die **Sammelstelle** befindet. Wichtig ist, dass der **Umschlag A** (nur Niederschrift und Schnellmeldung) lediglich **auf die Wahlkiste** gelegt wird. Dieser Umschlag wird von dem städtischen Bediensteten am Wahlabend noch im Rathaus zur Prüfung abgegeben. **Erst nach Übergabe der Wahlunterlagen an der Sammelstelle ist die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet!**

Anmerkung:

Alle Schulungs-Clips sowie weitere Informationen stehen Ihnen unter **wahlhelfer.muelheim-ruhr.de** zur Verfügung.

Ein ausführlicher Leitfaden sowie ein Kurzleitfaden zur Stimmenauszählung befinden sich am Wahltag in der Wahlkiste. Sämtliche Leitfäden sind in der Lernplattform als pdf-Dateien hinterlegt und können dort auch abgerufen werden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Rats- und Rechtsamtes unter den Tel.-Nrn. 455-3030, -3031 und -3036 gerne zur Verfügung.

